# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter*

28.2.2006 PE 370.179v01-00

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 6-46**

**Entwurf einer Stellungnahme** **(PE 367.833v01-00)**
**Emine Bozkurt**
Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Vorschlag für eine Verordnung (KOM2005(280 endg. – C6-0288/2005 – 2005/0124(CNS))

| Vorschlag der Kommission | Änderungen des Parlaments |
|---|---|

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 6
Erwägung 2

| | |
|---|---|
| (2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten , aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben. | (2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas, ***verschiedenen Rechtsinstrumenten wie der Charta der Rechte des Kindes*** sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben. |

Or. fr

*Begründung*

*Da Kinder zu einer besonders sensiblen Gruppe gehören, ist es wichtig, ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, worauf nachdrücklich hingewiesen werden sollte.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 7
Erwägung 4

| | |
|---|---|
| (4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechts¬angelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird. | (4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechts¬angelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, ***auch der Rechte von Kindern,*** zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird. |

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.*

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 8
Erwägung 13

| | |
|---|---|
| (13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht | (13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht |

| | |
|---|---|
| über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind. | über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind. ***Bei allen Berichten ist das Gender Mainstreaming uneingeschränkt zu berücksichtigen.*** |

Or. de

*Begründung*

*Gender Mainstreaming sollte bei den Arbeiten der Agentur eine herausragende Rolle einnehmen.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 9
Erwägung 15 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(15a) Die Agentur sollte zu einer Politik der Verteidigung der Rechte von Kindern beitragen, indem spezifische Programme geschaffen werden, die die uneingeschränkte Achtung ihrer Rechte gewährleisten.*** |

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 10
Artikel 2

| | |
|---|---|
| Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern | Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern |

| | |
|---|---|
| und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, ***wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.*** | und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern. |

Or. pl

*Begründung*

*Die Europäische Union sollte sich nicht in Fragen der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisation engagieren, da dies im Fall von parapolitischen Organisation, die auf einer bestimmten Seite des gesellschaftlichen Lebens tätig sind, im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über politische Parteien stehen kann.*

Änderungsantrag von Edit Bauer

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 4

| | |
|---|---|
| 4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant. | 4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen ***des Europäischen Parlaments, des Rates oder*** der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant. |

Or. en

*Begründung*

*Vervollständigung des Texts durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Agentur auf alle EU-*

*Organe.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 4 a (neu)

***4a. Wo es um die Achtung der Grundrechte geht, sind die Rechte des Kindes ein entscheidender Faktor. Die Agentur sollte deshalb besonderen Wert auf die Durchführung und Förderung prioritärer Maßnahmen legen, die ausschließlich den besonderen Interessen der Kinder dienen, besonders der am stärksten benachteiligten Kinder, verlassenen Kinder und psychisch und emotional vernachlässigter Kinder. Die Agentur führt einen konstruktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten, um für die Achtung aller Rechte des Kindes Sorge zu tragen.***

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet ***relevante objektive, verlässliche und vergleichbare*** Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten, Unionsinstitutionen, Gemeinschaftsagenturen, Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, relevanten Drittländern und internationalen | a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet ***zweckmäßig, objektiv, verlässlich, vergleichbar und unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und des Rechts auf geistiges Eigentum*** Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten, Unionsinstitutionen, Gemeinschaftsagenturen, Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, relevanten |

| | |
|---|---|
| Organisationen übermittelt werden. | Drittländern und internationalen Organisationen übermittelt werden. |

Or. pl

*Begründung*

*Die Agentur hat sich in ihren Publikationen am Grundsatz des Schutzes der personenbezogenen Daten und Urheberrechte zu orientieren.*

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| b) Sie entwickelt Methoden, in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erzielen. | b) Sie entwickelt ***unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming*** Methoden, in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten**,** um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erzielen. |

Or. de

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

| | |
|---|---|
| f) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte***, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken hinweist***; | f) Sie veröffentlicht ***nach Erledigung dieser Aufgaben*** einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte; |

Or. pl

*Begründung*

*Dies ist nichts anderes als der Ausdruck bestimmter Ansichten und eine Einmischung in die innenpolitischen Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten und hat nichts mit dem Schutz der Menschenrechte gemein.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i

| | |
|---|---|
| i) ***Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen der*** Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, den Sozialpartnern, Forschungszentren und Vertretern der zuständigen Behörden sowie anderen Personen oder Stellen, die sich mit den Grundrechten befassen, insbesondere durch Netzwerkarbeit, ***Förderung des Dialogs auf europäischer Ebene und gegebenenfalls Beteiligung an Diskussionen oder Sitzungen auf nationaler Ebene***. | i) Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, den Sozialpartnern, Forschungszentren und Vertretern der zuständigen Behörden sowie anderen Personen oder Stellen, die sich mit den Grundrechten befassen, insbesondere durch Netzwerkarbeit. |

Or. pl

*Begründung*

*Dies ist nichts anderes als der Ausdruck bestimmter Ansichten und eine Einmischung in die innenpolitischen Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten und hat nichts mit dem Schutz der Menschenrechte gemein.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j

| | |
|---|---|
| ***j) Sie organisiert mit den Beteiligten Konferenzen, Kampagnen, Rundtischgespräche, Seminare und Sitzungen auf europäischer Ebene, um ihre Arbeit zu fördern und die Arbeitsergebnisse zu verbreiten.*** | ***entfällt*** |

Or. pl

*Begründung*

*Buchstabe j ist bereits in Buchstabe k enthalten.*

Änderungsantrag von Edit Bauer

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört; | b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von ***Diskriminierung,*** Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ***der Schutz traditioneller nationaler Minderheiten und der Schutz der menschlichen Würde und der Menschenrechte der sensibelsten Gruppen gehört***; |

Or. en

*Begründung*

*Bei der Festlegung der thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur müssen neben der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auch der Schutz der Menschenrechte traditioneller nationaler Minderheiten und anderer sensibler Gruppen, wie Einwanderer, Menschen mit Behinderungen usw. als Prioritäten genannt werden.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 19
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört; | b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört; ***wobei auch den thematischen Tätigkeitsbereichen Beachtung geschenkt werden sollte, wo Verletzungen der Grundrechte und der Rechte des Kindes begangen werden;*** |

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.*

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört; | b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus***,*** Fremdenfeindlichkeit***, Homophobie und Islamofobie*** gehört; |

Or. sv

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 21
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, ***zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört;*** | b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, ***die mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen***; |

Or. pl

*Begründung*

*Die Agentur sollte sich mit allen Aspekten des Lebens in der Gesellschaft befassen.*

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 22
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***b a) berücksichtigt Artikel 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach die Gemeinschaft die Aufgaben hat, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, sowie Artikel 3 des Vertrages, wonach die Gemeinschaft, bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hin wirkt,*** |

***Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern,***

Or. sv

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Agentur ***errichtet und koordiniert die erforderlichen Informationsnetze. Diese Netze sollen*** unter Rückgriff auf das Fachwissen einer Vielzahl von Organisationen und Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die nationalen Behörden an der Datenerhebung beteiligt werden müssen, objektive, verlässliche und vergleichbare ***Informationen bereitstellen***. | 1. Die Agentur ***sammelt und verarbeitet Informationen, um*** unter Rückgriff auf das Fachwissen einer Vielzahl von Organisationen und Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die nationalen Behörden an der Datenerhebung beteiligt werden müssen, objektive, verlässliche und vergleichbare ***Daten bereitzustellen***. |

Or. pl

*Begründung*

*Der vorgeschlagenen Wortlaut steht im Widerspruch zum Artikel 5 der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (mit den durch den Vertrag von Nizza vorgenommenen Änderungen), da dies über die Zuständigkeit der Gemeinschaft hinausgeht.*

Änderungsantrag von Edit Bauer

Änderungsantrag 24
Artikel 9

| | |
|---|---|
| Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten, ***insbesondere*** in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. | Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten, ***auch*** in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5, mit denen des Europarates***, um unnötige Überschneidungen mit den vom Europarat bereits durchgeführten Tätigkeiten zu vermeiden.*** Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein Abkommen mit |

| | |
|---|---|
| Dieses Abkommen sieht die Verpflichtung des Europarates vor, im Einklang mit Artikel 11 eine unabhängige Persönlichkeit in den Verwaltungsrat der Agentur zu entsenden. | dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. Dieses Abkommen sieht die Verpflichtung des Europarates vor, im Einklang mit Artikel 11 ***bzw. Artikel 12*** eine unabhängige Persönlichkeit in den Verwaltungsrat ***bzw. den Exekutivausschuss*** der Agentur zu entsenden. |

Or. en

*Begründung*

*Vervollständigung des Texts durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Agentur auf alle EU-Organe.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 25
Artikel 11 Absatz 1 einleitender Satz

| | |
|---|---|
| 1. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener ***Erfahrung*** im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors an: | 1. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener ***höherer Bildung*** im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors an: |

Or. pl

*Begründung*

*Entsprechende höhere Bildung beispielsweise im Bereich internationales Recht, Politikwissenschaften oder internationale Beziehungen mit dem Schwerpunkt Menschenrechte ermöglicht es, den Aufgaben der Agentur gerecht zu werden und sie angemessen zu bewältigen.*

*Die Auswahl einer unabhängigen Persönlichkeit ist nicht möglich. Regierungen, Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Kommission entstammen einer bestimmten politischen Ausrichtung und vertreten entsprechende Ansichten. Diese Persönlichkeiten werden von Abgeordneten und Regierungen mit einer gewissen Auffassung über Menschenrechte benannt. Das Wort „unabhängig“ entspricht somit nicht der Realität und sollte deshalb nicht verwendet werden.*

*Die Vertreter der Kommission sollten sich insbesondere durch die Kenntnis des Problems auszeichnen.*

*Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen gibt es in vielen Mitgliedstaaten der*

*Europäischen Union.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 26
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte ***unabhängige*** Persönlichkeit, | a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte Persönlichkeit, |

Or. pl

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 11 Absatz 1.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 27
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| b) eine vom Europäischen Parlament benannte ***unabhängige*** Persönlichkeit, | b) eine vom Europäischen Parlament benannte Persönlichkeit, |

Or. pl

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 28
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c

| | |
|---|---|
| c) eine vom Europarat benannte ***unabhängige*** Persönlichkeit und | c) eine vom Europarat benannte Persönlichkeit und |

Or. pl

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 11 Absatz 1.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 29
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d

| | |
|---|---|
| d) zwei Vertreter der Kommission. | d) zwei ***ausgewählte*** Vertreter der Kommission***, die eine höhere Bildung im Bereich internationales Recht oder internationale Beziehungen besitzen und mindestens eine wissenschaftliche Publikation in diesem Bereich verfasst haben***. |

Or. pl

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 11 Absatz 1.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 30
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2

| | |
|---|---|
| Die in Buchstabe a genannten Verwaltungsratmitglieder sind Personen | Die in Buchstabe a genannten Verwaltungsratmitglieder sind Personen |
| – mit verantwortungsvollen Aufgaben in der Verwaltung einer ***unabhängigen*** nationalen Menschenrechtsinstitution oder | – mit verantwortungsvollen Aufgaben in der Verwaltung einer nationalen Menschenrechtsinstitution ***oder -vereinigung*** oder |
| – mit in anderen ***unabhängigen Institutionen oder Gremien*** erworbenem gründlichem Fachwissen im Bereich der Grundrechte. | – mit in anderen ***Menschenrechtsorganisationen*** erworbenem gründlichem Fachwissen im Bereich der Grundrechte. |
| Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann von einem anderen die oben genannten Bedingungen erfüllenden Mitglied vertreten werden. | Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann von einem anderen die oben genannten Bedingungen erfüllenden Mitglied vertreten werden. |
| Die Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats wird veröffentlicht und von der Agentur auf ihrer Website regelmäßig aktualisiert. | Die Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats wird veröffentlicht und von der Agentur auf ihrer Website regelmäßig aktualisiert. |

Or. pl

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Artikel 11 Absatz 1.*

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 31
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

***Frauen sollten 50 % der Verwaltungsratsmitglieder stellen, damit ihre paritätische Teilhabe an Entscheidungsprozessen gewährleistet ist.***

Or. de

*Begründung*

*Die Agentur sollte von Beginn an als beispielhaft für die Teilhabe von Frauen am Entscheidungsprozess betrachtet werden.*

Änderungsantrag von Anna Hedh

Änderungsantrag 32
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

***Die Mitgliedstaaten und die Institutionen, die Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, stellen sicher, dass eine paritätische Besetzung des Verwaltungsrates mit Frauen und Männern gewährleistet ist.***

Or. en

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 33
Artikel 11 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Amtszeit der ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. | 2. Die Amtszeit der ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. |
| Erfüllt jedoch ein Mitglied nicht mehr die | ***Verliert*** ein Mitglied ***die Unterstützung der*** |

| | |
|---|---|
| Kriterien, aufgrund ***derer*** es ernannt wurde, so ***setzt es*** die Kommission und ***den*** Direktor der Agentur unverzüglich hiervon in Kenntnis. Der Beteiligte ernennt für die noch verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied. | ***Regierung, des Parlaments, der Kommission, der Nichtregierungsorganisation oder erfüllt es*** nicht mehr die Kriterien, aufgrund derer es ernannt wurde, so ***werden*** die Kommission und ***der*** Direktor der Agentur unverzüglich hiervon in Kenntnis ***gesetzt***. Der Beteiligte ernennt für die noch verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied. |

Or. pl

*Begründung*

*Die Änderung betont die Notwendigkeit der zuverlässigen und transparenten Arbeitsweise der Agentur.*

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 34
Artikel 11 Absatz 6

| | |
|---|---|
| 6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a, c, d und e, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist. ***Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*** Die vom Europarat benannte Person darf nur an den Abstimmungen über Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a und b teilnehmen. | 6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a, c, d und e, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist. Die vom Europarat benannte Person darf nur an den Abstimmungen über Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a und b teilnehmen. |

Or. fr

*Begründung*

*Bei der Beschlussfassung im Verwaltungsrat sollte die Stimme des Vorsitzenden nicht stärkeres Gewicht haben als die der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 35
Artikel 11 Absatz 7

| | |
|---|---|
| 7. Unbeschadet zusätzlicher außerordentlicher Sitzungen beruft der Vorsitzende den Verwaltungsrat ***einmal jährlich*** ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verwaltungsrats ein. | 7. Unbeschadet zusätzlicher außerordentlicher Sitzungen beruft der Vorsitzende den Verwaltungsrat ***einmal pro Quartal*** ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verwaltungsrats ein. |

Or. pl

*Begründung*

*Um effizient zu arbeiten, muss der Verwaltungsrat häufiger zusammentreffen.*

Änderungsantrag von Hiltrud Breyer

Änderungsantrag 36
Artikel 11 Absatz 8

| | |
|---|---|
| 8. Der Direktor des Europäischen Gender-Instituts ***kann*** den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter ***beiwohnen***. Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen. | 8. Der Direktor/***die Direktorin*** des Europäischen Gender-Instituts ***nimmt an*** den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter/***Beobachterin teil mit dem Ziel, die jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramme zu koordinieren***. Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen. |

Or. de

*Begründung*

*Die praktische Zusammenarbeiten der beiden Institute ist im Einklang mit der Erwägung 15 des Vorschlags der Kommission.*

Änderungsantrag von Edit Bauer

Änderungsantrag 37
Artikel 12 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus | 1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus |

| | |
|---|---|
| dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und zwei Kommissionsvertretern. | dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats***, der vom Europarat in den Verwaltungsrat entsandten Persönlichkeit*** und zwei Kommissionsvertretern. |

Or. en

*Begründung*

*Damit sollen die Bestimmungen verstärkt werden, um Überschneidungen mit der Tätigkeit des Europarates zu vermeiden und eine Vertretung des Europarates in der Agentur zu gewährleisten und so dafür zu sorgen, dass ihre Tätigkeiten kohärent sind und sich gegenseitig ergänzen.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 38
Artikel 13 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte. Vor seiner Ernennung ***kann*** der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber ***aufgefordert werden,*** vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung ***abzugeben*** und Fragen der Ausschussmitglieder ***zu beantworten***. | 1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ***oder von einem für die Aufsicht zuständigen Ausschuss des Parlaments*** ernannt wird.Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte ***und mindestens einer dazu von ihm verfassten wissenschaftlichen Publikation***. Vor seiner Ernennung ***gibt*** der vom Verwaltungsrat ***oder dem Ausschuss*** ausgewählte Bewerber vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung ***ab*** und ***beantwortet*** Fragen der Ausschussmitglieder. |

Or. pl

*Begründung*

*Der Direktor sollte sich insbesondere durch die Kenntnis des Problems auszeichnen, und der Ausschuss muss das Recht haben eine eigene Wahl zu treffen. Darauf bauen die Idee des Parlamentarismus und die demokratische Funktionsweise des Parlaments auf. Wird dies nicht*

*gewährleistet, so werden das Parlament und die Abgeordneten von einem subjektiven Standpunkt ausgehen, während Objektivität erforderlich ist, um die Rolle und Funktion des Direktors definieren und gestalten zu können.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 39
Artikel 14 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und ***gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus*** engagieren***, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen.*** | 1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die sich für die Grundrechte und ***den Schutz und die Achtung der Menschenrechte*** engagieren. |

Or. pl

*Begründung*

*Das Ziel des Forums ist der Schutz der Menschenrechte. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird der Tätigkeitsbereich erfasst, aber auf die überflüssige Erwähnung des Bereichs, aus dem sich die Teilnehmer des Forums rekrutieren, verzichtet.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 40
Artikel 14 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten | 1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte ***und die Rechte des Kindes*** und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und |

| | |
|---|---|
| sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen. | Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen. |

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 41
Artikel 14 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt. Die Anzahl der Forumsmitglieder wird auf ***100*** begrenzt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden. | 2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt. Die Anzahl der Forumsmitglieder wird auf ***25*** begrenzt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden. |

Or. pl

*Begründung*

*(Eine sprachliche Änderung betrifft nur die polnische Fassung.) In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinschaft 25 Staaten zählt, reichen 25 Mitglieder aus.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 42
Artikel 15 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Agentur nimmt ihre Aufgaben ***in völliger Unabhängigkeit*** wahr. | 1. Die Agentur nimmt ihre Aufgaben ***gemäß Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*** wahr. |

Or. pl

*Begründung*

*Der vorgeschlagene Wortlaut steht im Widerspruch zu Artikel 5 der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (mit den durch den Vertrag von Nizza vorgenommenen Änderungen), da er über die Kompetenzen der Gemeinschaft hinausgeht.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 43
Artikel 19 Absatz 3

| | |
|---|---|
| 3. Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel: | 3. Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel: |
| a) einen Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan „Kommission“) ***und*** | a) einen Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan „Kommission“). |
| ***b) Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen.*** | |
| ***Diese Einnahmen können ergänzt werden durch*** | |
| ***a) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und*** | |
| ***b) etwaige Finanzbeiträge der in den Artikeln 8, 9 und 27 genannten Organisationen und Drittländer.*** | |

Or. pl

*Begründung*

*Die Erbringung von Dienstleistungen und Finanzbeiträge von den Mitgliedstaaten, aber auch von Drittstaaten können eine Abhängigkeit der Funktionsweise und Tätigkeit der Agentur von der Erfüllung konkreter Aufträge bzw. der Erwartungen eines Geldgebers hervorrufen und sich so negativ auf die Objektivität und die angemessene Erfüllung der Aufgaben durch die Agentur auswirken.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 44
Artikel 22 Absatz 2

| | |
|---|---|
| 2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat ***die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zuerkannt ist***. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig. | 2.Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat ***Rechtspersönlichkeit entsprechend den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats***. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig. |

Or. pl

*Begründung*

*Derzeit gelten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Gesetze zur Regelung dieser Art von Agenturen. Die Änderung gibt den Inhalt des Artikels wieder und ist für jeden Mitgliedstaat verständlich.*

Änderungsantrag von Claire Gibault

Änderungsantrag 45
Artikel 27 Absatz 3

| | |
|---|---|
| 3. Die Agentur befasst sich mit der Lage der Grundrechte in den sich gemäß diesem Artikel beteiligenden Ländern in dem entsprechend dem jeweiligen Assoziierungsabkommen relevanten Maße. Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß. | 3. Die Agentur befasst sich mit der Lage der Grundrechte ***und der Rechte des Kindes*** in den sich gemäß diesem Artikel beteiligenden Ländern in dem entsprechend dem jeweiligen Assoziierungsabkommen relevanten Maße. Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß. |

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.*

Änderungsantrag von Urszula Krupa

Änderungsantrag 46
Artikel 30 Absatz 3

| | |
|---|---|
| 3. Auf Vorschlag der Kommission kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens gemäß Absatz 2 die laufende Amtszeit des Direktors der | 3. Auf Vorschlag der Kommission kann der Verwaltungsrat ***in besonderen Fällen*** bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens gemäß Absatz 2 die laufende Amtszeit des |

| | |
|---|---|
| Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit um höchstens 18 Monate verlängern. | Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit um höchstens 18 Monate verlängern. |

Or. pl

*Begründung*

*Die Änderung soll sicherstellen, dass die Verlängerung der Amtszeit des Direktors nur in Ausnahmefällen möglich ist.*